

Schwerin, 06.04.2005

**Beschlüsse anlässlich des Treffens
der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre
vom 22. bis 24. März 2005 in Schwerin**

**1. Arbeitsgruppe „Vereinheitlichung der
Gerichtsverfassungen/Prozessordnungen“**

(Punkt 1.1 der Herbst-Jumiko am 25.11.2004)

Die Justizstaatssekretärinnen und –staatssekretäre beschließen:

1. von dem Bericht Kenntnis zu nehmen,
2. die Arbeitsgruppe zu beauftragen, die Vereinheitlichung der Gerichtsverfassungen und Prozessordnungen weiterzuverfolgen und bis zur Justizministerkonferenz am 29./30. Juni 2005 auf dieser Basis qualifizierte Eckpunkte eines Gerichtsverfassungs- und Prozessgesetzes zu erarbeiten.

Es wird Übereinstimmung erzielt, dass dem Vorsitzland der Arbeitsgruppe **bis zum 13.04.2005** eine Stellungnahme der nichtbeteiligten Länder zu dem im Entwurf des Abschlussberichtes angesprochenen offenen Punkte zugehen soll.

2. Arbeitsgruppe „Förderung der konsensualen Streitbeilegung“

(Punkt 2.2 der Herbst-Jumiko am 25.11.2004)

Die Justizstaatssekretärinnen und -staatssekretäre sprechen sich für folgenden Beschlussvorschlag aus:

1. Die vorhandenen Streitbeilegungsangebote in den Bundesländern sollen systematisch erfasst und überprüft werden. Die Länder werden sich gegenseitig über die Ergebnisse unterrichten.
2. Die Möglichkeiten, sich über das bestehende, vielfältige Schlichtungsangebot zu informieren, sind zu verbessern. Zu diesem Zweck sind Übersichten über die vorhandenen Angebote im Internet zur Verfügung zu stellen und zu vernetzen. Ein zentraler Zugang zu den Übersichten ist förderlich. Das Bundesministerium der Justiz wird gebeten, eine zentrale Internetplattform zu schaffen, in die die Länder ihre Angebotsübersichten einstellen werden.
3. Die Länder werden prüfen, ob es sinnvoll und möglich ist, in den Ländern Koordinierungsstellen für die außergerichtliche Streitbeilegung einzurichten, die die Konfliktparteien bei der Suche nach einer geeigneten Schlichtungsstelle unterstützen.
4. Bei den Überlegungen zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung ist zu berücksichtigen, dass viele Rechtsstreitigkeiten von Rechtsschutzversicherungen finanziert werden. Die außergerichtliche Streitbeilegung könnte hier vor allen Dingen durch Kostenanreize für den einzelnen Versicherungsnehmer gefördert werden. Dazu ist der Dialog mit der Versicherungswirtschaft zu suchen. Das Bundesministerium der Justiz wird gebeten, diesen Dialog aufzunehmen.
5. Eine qualifizierte Ausbildung der beteiligten Berufsgruppen im Konfliktmanagement ist geboten.

6. Zur Förderung der konsensualen Streitbeilegung durch obligatorische Streitschlichtung dürfte sich vor allem ein sachgebietenbezogener Ansatz anbieten. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Umsetzung des § 15a EGZPO“ wird gebeten, einen Katalog der geeigneten Sachgebiete und konkrete Formulierungsvorschläge für eine Neufassung des § 15a EGZPO zu erarbeiten. Daneben sollte auch der rein streitwertbezogene Ansatz nicht außer Betracht bleiben.
7. Seitens der Justiz sollte auf eine verbesserte Aufklärung der Prozessparteien über die Kosten eines Prozesses und die alternativen Möglichkeiten der Streitbeilegung, und zwar in einem möglichst frühen Stadium des Prozesses, hingewirkt werden.
8. Das justizielle Verfahren ist für Formen alternativer Konfliktbeilegung weiter zu öffnen.
9. Die gerichtsinterne Mediation kann - als Übergangslösung - ein lohnender Weg sein, um konsensuale Streitbeilegung zu fördern.
10. Es soll geprüft werden, inwieweit außergerichtliche Streitschlichtung durch Gebühren- und Kostenanreize gefördert werden kann.

3. Arbeitsgruppe „Qualitätssicherung“

(Punkt 4 der Herbst-Jumiko am 25.11.2004)

Die Justizstaatssekretärinnen und -staatssekretäre sprechen sich für folgenden Beschluss aus:

1. Führungsverantwortung für Richter und Staatsanwälte

- a) Personal- und Führungsverantwortung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften muss dort wahrgenommen werden, wo im Arbeitsalltag tatsächlich zusammengearbeitet wird. Aufgaben der Personalführung – beispielsweise gegenüber dem Servicepersonal – sind in gebotenum Umfang von den Präsidenten und Leitenden Oberstaatsanwälten auf die Direktoren und weiter auf Richter und Staatsanwälte zu delegieren.
- b) Die Einführung des institutionellen Jahresgesprächs bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist ein unverzichtbares Instrument der Personalführung. Ein solches Gespräch sollte gleichermaßen auch Richtern und Staatsanwälten angeboten werden.
- c) Zuständigkeiten zwischen Gerichts- bzw. Behördenvorstand und Geschäftsleitung bedürfen einer klaren Abgrenzung und Regelung.
- d) Eine stärkere Einbeziehung der Stellvertreter, Hauptabteilungs- und Abteilungsleiter sowie weiterer aufsichtsführender Richter in die Aufgaben des Gerichts- bzw. Behördenvorstands ist wünschenswert und geboten.
- e) Aktive Führung setzt eine angemessene Freistellung der Führungskräfte vom richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Geschäft voraus.
- f) Effektive und transparente Systeme der Personalauswahl sind für die Akzeptanz eines künftigen Personalentwicklungssystems nach obigen Grundsätzen

unerlässlich. Erforderlich sind auch Anforderungsprofile und ein aussagekräftiges Beurteilungssystem.

- g) Führungskräfte der Justiz sind mittels Fortbildungsangeboten gezielt auf Führungsaufgaben vorzubereiten.

2. Fortbildung

- a) Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich für die gesetzliche Regelung einer Fortbildungsrichtlinie in den Richtergesetzen des Bundes und der Länder aus. Die Art und Weise, in der Richterinnen und Richter dieser Verpflichtung nachkommen, bleibt freigestellt.
- b) Die Justizministerinnen und Justizminister setzen sich dafür ein, dass die richterliche Fortbildung in Beurteilungs- und Beförderungsrichtlinien als Kriterium verankert wird und im Rahmen der Personalentwicklung verstärkt Berücksichtigung findet.
- c) Die Justizministerinnen und Justizminister befürworten, dass die Planung der Fortbildung und die Verantwortung für deren Umsetzung durch die Führungskräfte mit Rücksicht auf den Bedarf erfolgt, der vorrangig in den Jahresgesprächen zu ermitteln ist. Das Fortbildungsangebot des Dienstherrn soll grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und die Verteilung der Kapazitäten transparent und unter Zugrundelegung objektiver Kriterien erfolgen.

3. Qualitätsmanagement

- a) Die Justizministerinnen und Justizminister sehen die Qualitätssicherung als eine der zentralen Herausforderungen für die Zukunft der Justiz an. Sie sprechen sich für die Einführung eines einheitlichen Qualitätsmanagements durch ein strukturiertes Benchmarking-Verfahren aus. Dazu werden landesinterne Vergleichsringe nach identischen Vorgaben eingerichtet, die nach einheitlichen Kriterien Kennzahlen erheben und möglichst nach einheitlicher Methodik Veränderungsprozesse einleiten.

- b) Daneben soll ein länderübergreifender Vergleichsring gebildet werden, an dem die Zentralen Mahngerichte der Länder teilnehmen.
- c) Die Justizministerinnen und Justizminister beauftragen Baden-Württemberg und Niedersachsen, zusammen mit den anderen Ländern die Bildung der unter a) und b) genannten Vergleichsringe, den Austausch der Ergebnisse und das weitere Vorgehen im Benchmarking-Verfahren zu organisieren und zu koordinieren.
- d) Die Einrichtung eines praxisorientierten intranetbasierten Informationsforums über Art, Gegenstand, Entwicklungsstand und Einsatzstellen von Projekten ist eine wesentliche Erfolgsbedingung für ein länderübergreifendes Qualitätsmanagement. Es kann die Kontaktaufnahme zwischen den Einsatzstellen fördern. Die Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen werden gebeten, die Einrichtung eines solchen Informationsforums in das Konzept für einen zentralen Konferenz- und Dokumentenserver der Justizministerkonferenz einzubeziehen.

4. Arbeitsgruppe „Flexibler Richtereinsatz

(Punkt 1.3 der Herbst-Jumiko am 25.11.2004)

Die Justizstaatssekretärinnen und -staatssekretäre sprechen sich für folgenden Beschlussvorschlag aus:

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Abschlussbericht zur Kenntnis. Sie befürworten personalwirtschaftlich sinnvolle und verfassungsrechtlich zulässige Gesetzesänderungen zur weiteren Erhöhung der Flexibilität des richterlichen Personaleinsatzes.
2. Die von der Justizministerkonferenz im Jahre 2004 geforderte und aufgrund einer entsprechenden Bundesratsinitiative bereits vom Deutschen Bundesrat befürwortete Möglichkeit der Zusammenlegung der Fachgerichtsbarkeiten ist ein

Erfolg versprechender Weg zur bedarfsgerechten Verteilung knapper richterlicher Ressourcen.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister befürworten außerdem, die Möglichkeit zur Übertragung eines weiteren Richteramtes nach § 27 Abs. 2 DRiG dadurch zu erweitern, dass durch die Streichung des Erfordernisses spezialgesetzlicher Zulassung in § 27 Abs. 2 DRiG die generelle und gerichtsbarkeitsübergreifende Übertragung eines weiteren Richteramtes ermöglicht wird. Als Maßnahme zur Qualitätssicherung empfehlen sie des Weiteren die Schaffung der Möglichkeit des Einsatzes von Proberichterinnen und Proberichtern auch in der 2. Instanz; ein Einzelrichtereinsatz kommt hierbei nicht in Betracht.
4. Die Justizministerkonferenz befürwortet eine Bundesratsinitiative für eine Umsetzung der unter 3. empfohlenen Gesetzesänderungen.

5. Arbeitsgruppe „Reform der Verbraucherentscheidung“

(Punkt 3.4 der Herbst-Jumiko am 25.11.2004)

Es wird Übereinstimmung erzielt, das Thema „Reform der Verbraucherentscheidung“ bis zum nächsten Treffen der Staatssekretäre im Mai 2005 in Düsseldorf zu vertagen.

6. Arbeitsgruppe „Funktionale Zweigliedrigkeit“

(Punkt 1.2 der Herbst-Jumiko am 25.11.2004)

Die Justizstaatssekretärinnen und -staatssekretäre sprechen sich für folgenden Beschlussvorschlag aus:

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich nach Erörterung der Vorschläge der Arbeitsgruppe „Funktionale Zweigliedrigkeit“ dafür aus, die Prozessordnungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie der Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit wie folgt umzugestalten:

a) Im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit:

aa) Die Berufung in der Zivilgerichtsbarkeit wird generell an das Erfordernis der Zulassung durch das Ausgangs- oder das Berufungsgericht geknüpft. Die Arbeitsgruppe „Funktionale Zweigliedrigkeit“ wird beauftragt, der Frage nachzugehen, welche Berufungszulassungsgründe für den Zivilprozess maßgeblich sein sollten. Hierbei wird insbesondere zu prüfen sein, ob sich eine Übernahme der für den Verwaltungsprozess maßgeblichen Berufungszulassungsgründe empfiehlt. In Bagatellsachen bleibt es bei den Zulassungserfordernissen des geltenden Rechts.

bb) Abweichend zu Satz 3 des Beschlusses der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 25. November 2004 betreffend die „Funktionale Zweigliedrigkeit“ (Punkt 1.2 der Eckpunkte für eine „Große Justizreform“) bleiben die Parteirechtsmittel der Revision und der Rechtsbeschwerde in der Zivilgerichtsbarkeit erhalten, sind allerdings nur als Zulassungsrechtsmittel auszugestalten.

b) Im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit:

aa) Das Recht der Freiwilligen Gerichtsbarkeit bedarf einer umfassenden Neuregelung, um eine vollständige, moderne, rechtsstaatlichen Anforderungen

genügende Ordnung des Verfahrens zu schaffen. Die gegenwärtig lückenhafte Regelung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ist durch eine zusammenhängende Verfahrensordnung zu ersetzen.

bb) Im Zusammenhang mit den vom Bundesministerium der Justiz (demnächst) unterbreiteten Vorschlägen für eine Reform des Verfahrens der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ist zu prüfen, inwieweit Elemente des Prinzips der „Funktionalen Zweigliedrigkeit“ in einem reformierten Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit umgesetzt werden können.

c) Im Bereich der Strafgerichtsbarkeit:

aa) Die Urteile in der bis zur mittleren Kriminalität gehenden erstinstanzlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte, die den ganz überwiegenden Anteil der Strafsachen ausmachen, finden hohe Akzeptanz und stellen eine wesentliche Entlastungsgrundlage auch für die Leistungsfähigkeit der Strafkammern in den dortigen Verfahren erster Instanz dar. Diese effiziente Ausgestaltung der Eingangsstanz ist beizubehalten und nach Möglichkeit zu stärken.

bb) Urteile des Amtsgerichts sind stets nur mit der Berufung zum Landgericht anfechtbar. Die Sprungrevision wird abgeschafft. Die Revision gegen ein landgerichtliches Berufungsurteil bedarf der Zulassung. Eine Zulassung erfolgt nur zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, zur Fortbildung des Rechts und zur Beseitigung einer Verletzung des rechtlichen Gehörs. Über die Zulassung entscheidet das Oberlandesgericht durch unanfechtbaren Beschluss, der keiner Begründung bedarf.

cc) Der Schwellenwert für die Annahmebedürftigkeit der Berufung gegen ein Urteil des Amtsgerichts wird auf 60 Tagessätze angehoben.

dd) Gegen erstinstanzliche Urteile der Landgerichte und Oberlandesgerichte ist weiterhin ausschließlich die Revision zum Bundesgerichtshof gegeben. Im

Revisionsverfahren findet nach wie vor eine Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils in ausschließlich rechtlicher Hinsicht statt.

d) Im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit:

Das Rechtsmittelrecht des Arbeitsgerichtsprozesses ist an das Rechtsmittelrecht des Zivilprozesses anzugleichen.

e) Im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit:

aa) An der bisherigen Ausgestaltung des Zugangs zur Berufungs- und Beschwerdeinstanz im Verwaltungsprozess und an dem vom Rechtsmittelgericht anzulegenden Prüfungsmaßstab wird im Grundsatz festgehalten.

f) Hinsichtlich des Sozialprozessrechts sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

aa) Die Bestimmungen über das Verfahren der Eingangsinstanz und der Rechtsmittelinstanz sind um Vorschriften über die Präklusion verspäteten Vorbringens zu ergänzen.

bb) Das Rechtsmittelrecht des Sozialprozesses ist an das Rechtsmittelrecht des Verwaltungsprozesses anzugleichen.

g) Im Bereich der Finanzgerichtsbarkeit:

Am bisherigen Rechtsmittelrecht wird im Grundsatz festgehalten. Es besteht nur Anlass zu den im nachfolgenden Abschnitt h) bezeichneten Änderungen.

h) Darüber hinaus gilt für alle Gerichtsbarkeiten:

aa) Durch geeignete Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, dass die Zahl der von den Gerichten zu treffenden Nebenentscheidungen so weit wie möglich verringert wird. Dies gilt insbesondere für die im Rahmen von Kostenfestsetzungsverfahren zu treffenden Entscheidungen.

bb) Die nach dem geltenden Prozessrecht noch eröffneten Beschwerdemöglichkeiten gegen Nebenentscheidungen sind in geeigneten Fällen zu beschränken oder ganz auszuschließen. Letzteres gilt insbesondere für Streit- und Gegenstandswertfestsetzungen und Ablehnungsentscheidungen.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister beauftragen die Arbeitsgruppe alsbald einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, der die Ausrichtung der Prozessordnungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie der Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit nach Maßgabe der in Ziffer 1 aufgelisteten Vorgaben zum Gegenstand hat.

7. Arbeitsgruppe „Übertragung von Aufgaben“

(Punkt 2.1 der Herbst-Jumiko am 25.11.2004)

Die Justizstaatssekretärinnen und -staatssekretäre sprechen sich für folgenden Beschlussvorschlag aus:

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Zwischenbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Aufgabenübertragung auf Notare" zur Kenntnis. Sie sprechen sich für möglichst weit reichende Vorschläge zur Aufgabenübertragung aus. Sie beauftragen die Arbeitsgruppe, der Herbstkonferenz nach Durchführung der Praxisbefragung (Gerichte und

Notare), die anhand des Zwischenberichts und konkret formulierter Fragen durchgeführt werden soll, einen Abschlussbericht vorzulegen.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Organisation des Gerichtsvollzieherwesens / Privatisierung" (bestehend aus 3 Teilberichten) zustimmend zur Kenntnis. Das von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe entwickelte Reformmodell der Beleihung bildet eine geeignete Grundlage für die dringend notwendige Neuordnung des Gerichtsvollzieherwesens.

Die Justizministerinnen und Justizminister beauftragen die Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines Vorschlags zur Änderung des Grundgesetzes, eines Diskussionsentwurfs für ein Gerichtsvollziehergesetz und eines Diskussionsentwurfs für eine Anpassung des Gerichtsvollzieherkostenrechts. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird gebeten, den Justizministerinnen und Justizministern bei ihrer Konferenz im Jahr 2006 erneut zu berichten.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich dafür aus, eine Öffnungsklausel zu schaffen, die es den Ländern ermöglicht, die Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern obligatorisch als Anmelde- und Vorprüfungsstelle des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters vorzusehen.

8. Arbeitsgruppe „Effektivere Strafverfolgung“

(Punkt 3.1 der Herbst-Jumiko am 25.11.2004)

Die Justizstaatssekretärinnen und -staatssekretäre sprechen sich für folgenden Beschlussvorschlag aus:

Materielles Strafrecht

Die Justizministerinnen und Justizminister erinnern an ihren Beschluss vom 6. November 2003 betreffend die Einführung der Einheitsstrafe im Erwachsenenstrafrecht (TOP C.I.3) und bitten die Bundesjustizministerin erneut, in Absprache mit den Landesjustizverwaltungen ein konkretes Konzept zur Einführung der Einheitsstrafe zu erarbeiten.

Strafverfahrensrecht und Bußgeldverfahren

Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen die zum Thema „Effektivere Strafverfolgung“ unterbreiteten Vorschläge betreffend

- die Erstreckung des § 153a StPO auf das Revisionsverfahren,
- die Änderung der örtlichen Zuständigkeit des Ermittlungsrichters,
- die verpflichtende Ladung von Zeugen durch die Polizei,
- die Darstellung des wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen,
- die gerichtliche Feststellung der Verschleppungsabsicht in § 244 Abs. 3 StPO,
- den Verzicht auf das Inhaltsprotokoll im amtsgerichtlichen Verfahren,
- die Einführung einer Berufungsbegründungspflicht,
- die Erstreckung der Privatklage auf den Nötigungstatbestand,
- die Erweiterung des Strafbefehlsverfahrens,
- die Rechtsmittelreduktion im Ordnungswidrigkeitenverfahren

zustimmend zur Kenntnis und beauftragen die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, diese Entwürfe in ein Änderungsgesetz zur Umsetzung der Großen Justizreform aufzunehmen.

**9. Arbeitsgruppe „Attraktivität der Ziviljustiz steigern /
Prorogationsmöglichkeiten erweitern“**

(Punkt 3.3 der Herbst-Jumiko am 25.11.2004)

Die Justizstaatssekretärinnen und -staatssekretäre sprechen sich dafür aus, eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in Zivilsachen für bestimmte sachliche Gebiete vorzuschlagen. Baden-Württemberg und Hamburg werden möglichst bis zum 31. Mai 2005 einen geänderten Beschlussvorschlag für die Jumiko formulieren